

# Stellungnahme

## Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften

30. Januar 2018

Seite 1

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen sowie zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Der Thüringer Landtag bat um Stellungnahme zu diesem Entwurf. Bitkom bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den Gesetzentwurf zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Thüringen. Aus unserer Sicht ist der Gesetzentwurf geeignet, die Verwaltungsmodernisierung in Thüringen voranzubringen. Die staatliche Verwaltung nimmt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der digitalen Transformation in Deutschland ein. Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen sind auf einen gut funktionierenden und schnell handelnden digitalen Staat angewiesen. Im Alltag spielen digitale Technologien eine große Rolle. Diese Erwartung haben Bürgerinnen und Bürger auch beim Kontakt zur Verwaltung. Die Verwaltung muss sich als Wirtschaftsfaktor und Partner einer modernen Gesellschaft neu definieren, um ihre eigene Handlungsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit Deutschlands national wie international zu sichern.

Der vorliegende Gesetzentwurf fügt sich in eine E-Government-Gesetzgebung ein, die mit dem E-Government-Gesetz des Bundes vom Juli 2013 ihren Ausgang nahm. Dem Bund steht beim E-Government nur eine begrenzte Regelungskompetenz zu. Das E-Government-Gesetz des Bundes betrifft nur die Verwaltungstätigkeit von Bundesbehörden sowie von Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diese Bundesrecht ausführen. Daher begrüßt Bitkom, dass mit dem Thüringer E-Government-Gesetz nun für die Ausführung von Landesrecht eine Grundlage für die elektronische Abwicklung von internen und externen Verwaltungsprozessen auf Landes- und Kommunalebene geschaffen wird.

In weiten Teilen greift der vorliegende Entwurf des Landes Thüringen die Regelungen des entsprechenden Bundesgesetzes aus dem Jahr 2013 auf, geht an einigen Stellen auch darüber hinaus. So werden in den Bereichen der Kommunikation mit Außenstehenden, elektronischen Bezahlmöglichkeiten und elektronischen Behördenkommunikation begrüßenswerte Schwerpunkte gesetzt.

Er gibt an einigen Punkten aber auch Anlass für kritische Anmerkungen. Dies betrifft vor allem die ungenügende Einbeziehung der Kommunen, denn der Entwurf bietet an einigen Stellen keine verbindlichen Umsetzungsvorgaben für die kommunale Ebene. Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte und der elektronischen Abbildung der Verwaltungsabläufe mit

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Felicia Muffler**  
Referentin Public Sector  
T +49 30 27576-526  
f.muffler@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

## Stellungnahme <Kurztitel>

Seite 2|8

vorheriger Prozessanalyse und -optimierung ausgenommen.

### Zum Gesetzentwurf

#### 1. Elektronischer Zugang zur Verwaltung

Nach § 5 Abs. 1 des Entwurfs sind Behörden verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen. Behörden des Landes sind darüber hinaus verpflichtet, für diesen Zugang ein Verschlüsselungsverfahren anzubieten. Bis spätestens 1.1.2019 haben die Behörden gemäß § 5 Abs. 2 des Entwurfs den Zugang zu dem zentralen E-Government-Portal zu errichten. Davon kann aus Gründen der Unwirtschaftlichkeit abgesehen werden. Außerdem verpflichtet § 5 Abs. 3 des Entwurfs alle Behörden spätestens mit Bereitstellung eines zentralen De-Mail-Gateways dazu, einen zusätzlichen elektronischen Zugang durch ein De-Mail-Konto zu eröffnen. Davon kann abgesehen werden, wenn bereits die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs durch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach gesetzlich geregelt ist.

Bitkom begrüßt, dass mit der Regelung des § 5 Abs. 1 des Entwurfs eine Pflicht zum elektronischen Zugang zur Verwaltung für Behörden in Thüringen geschaffen wird.

Durch die Pflicht zu Verschlüsselungsverfahren soll die sichere Übermittlung datenschutzrelevanter Dokumente mit personenbezogenen Daten gewährleistet werden. Nach der Gesetzesbegründung muss die jeweilige Verschlüsselungsmethode zumindest das Vertrauensniveau „normal“ entsprechend der BSI Richtlinie haben. Wir stimmen der technikkoffenen Formulierung des Gesetzentwurfs zu. Dynamische Entwicklungen technischer Standards können dadurch berücksichtigt werden.

Allerdings ist es inkonsequent, dass Gemeinden und Gemeindeverbände von der Verpflichtung zu Verschlüsselungsverfahren ausgenommen werden sollen. Es ist richtig, einen bestimmten Stichtag für die Einrichtung des Zugangs festzuhalten. Wir begrüßen ausdrücklich, dass an dieser Stelle ein ambitioniertes Ziel vorgegeben wird. Die erforderlichen Technologien sind auf dem Markt verfügbar. Es ist nun wichtig, dass alle Anstrengungen unternommen werden, damit diese Zielvorgabe auch tatsächlich erreicht wird. Die Möglichkeit der Ausnahme aufgrund Unwirtschaftlichkeit sollte restriktiv ausgelegt und auf den in der Gesetzesbegründung genannten Fall beschränkt werden, dass die Behörde bereits ein eigenes Portal betreibt, über das Dokumente ausgetauscht werden können.

Wenn in § 5 Abs. 3 des Entwurfs ausschließlich De-Mail und Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP erwähnt werden, dann wird dies nur funktionieren, wenn sich jeder Bewohner Thüringens in absehbarer Zeit eine De-Mail-Adresse zulegt. Das zu erwarten, wäre allerdings weltfremd. Das E-Government-Gesetz des Bundes schließt „andere sichere Verfahren“ zumindest theoretisch nicht aus. Der Thüringer Entwurf bleibt dahinter zurück. Wir empfehlen eine größere Offenheit gegenüber alternativen, marktgängigen Technologien, statt sich einseitig auf ein Produkt festzulegen. Insbesondere sollte der

## Stellungnahme <Kurztitel>

Seite 3|8

Einsatz qualifizierter elektronischer Einschreib-/Zustelldienste nach der europäischen eIDAS-Verordnung berücksichtigt werden.

### 2. Servicekonten

Nach § 6 des Entwurfs haben die Behörden den Bürgern und juristischen Personen spätestens ab dem 1.1.2019 Servicekonten anzubieten. Von der Maßnahme kann abgesehen werden, sofern eine Behörde bereits ein eigenes Service- oder Bürgerkonto betreibt, welches in seiner Funktionalität gleichwertig ist und beide möglichst nahtlos zusammenarbeiten. Die elektronische Identifizierung kann mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Vor jeder Verwendung in einer E-Government-Anwendung muss der Nutzer die Einwilligung zur Verarbeitung seiner Identitätsdaten für die konkrete Anwendung erteilen.

Bitkom begrüßt diese Regelungen. Mit dem Servicekonto können alle elektronischen Verwaltungsleistungen auf Landes- und kommunaler Ebene genutzt werden. Es ist richtig, dass die Möglichkeit besteht, ein grundlegendes Setting an Identitätsdaten nur einmal zu erheben („Once Only“) und dauerhaft zu speichern, um späteren Verwaltungsvorgängen zur Verfügung zu stehen. Es muss dringend darauf geachtet werden, dass die Servicekonten nutzerorientiert konzipiert und nutzerfreundlich umgesetzt werden. Andernfalls finden sie nicht die notwendige Akzeptanz. Hierfür ist ein sorgsam geplantes Maß an Vereinheitlichung und Standardisierung des Zugangs erforderlich. Ein gebündelter Zugang mit strukturell ähnlichen Navigationselementen und Menüs wird es erheblich vereinfachen, die richtige Verwaltungsleistung mit der richtigen Zuständigkeit aufzufinden.

Dabei sollen Ausnahmen richtigerweise nur dann zugelassen werden, wenn eine Behörde bereits über ein Konto verfügt, und dieses mit dem zentralen Servicekonto des Landes nahtlos zusammenarbeiten kann.

Bitkom spricht sich außerdem dafür aus, dass es in Zukunft nicht bei einer freiwilligen Nutzung der Servicekonten bleiben sollte, sondern diese verpflichtend eingerichtet sein müssen.

### 3. Elektronische Kommunikation

Nach § 8 des Entwurfs eröffnen Bürger sowie juristische Personen durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationswegs in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für die zuständige Behörde. Die Antwort soll auf dem gewählten elektronischen Kommunikationsweg erfolgen. Die Regelung ist als Sollbestimmung ausgestaltet. Laut Gesetzesbegründung sind Ausnahmefälle denkbar, in denen eingehende elektronische Dokumente auch per Post beantwortet werden können, wenn etwa keine hinreichende Gewissheit über die Identität des Absenders besteht.

Bitkom erachtet die Stärkung des elektronischen Rückkanals als äußerst sinnvoll und seit Langem überfällig. Nach bisheriger Rechtslage kann eine Behörde Dokumente nämlich

## Stellungnahme <Kurztitel>

Seite 4|8

nicht rechtswirksam elektronisch zustellen, wenn der Absender zuvor nicht ausdrücklich den Zugang hierfür eröffnet hatte. Dies ist absolut lebensfremd. Die elektronische Kommunikation ist im privaten Rechtsverkehr längst Realität und die Bürger erwarten diesen Kommunikationsweg auch von einer modernen und bürgerfreundlichen Verwaltung.

Allerdings möchten wir betonen, dass durch den Einsatz eines Servicekontos mit Begleitmaßnahmen sicher gestellt werden muss, dass jedem Bürger ein geeignetes Mittel an die Hand gegeben wird, um mit sicherer Absenderidentität mit der Verwaltung kommunizieren zu können. Damit wäre die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung hinfällig.

### 4. Elektronisches Verwaltungsverfahren

Die Behörden haben spätestens ab 1.1.2019 über das zentrale E-Government-Portal die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren mit Bürgern oder juristischen Personen anzubieten. Ausnahmen sind bei technischer Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit vorgesehen.

Wir begrüßen die verpflichtende elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren im Außenverhältnis über das E-Government-Portal mit ambitioniertem Stichtag. Bitkom erachtet diese Umsetzungsfrist als sinnvoll und geeignet, den bestehenden E-Government-Defiziten zeitnah zu begegnen. Die Digitalisierungsschere zwischen Verwaltung einerseits und Gesellschaft und Wirtschaft andererseits darf sich nicht weiter öffnen. Es ist sehr positiv, dass hier eine ehrgeizige Frist gewählt wurde. Dies darf allerdings nicht zu Lasten der tatsächlichen Umsetzbarkeit gehen. Es sind daher alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, damit der Stichtag eingehalten werden kann.

Die Ausnahmen für Fälle technischer Unmöglichkeit oder Unwirtschaftlichkeit sollten sehr restriktiv gehandhabt werden. Es wäre wünschenswert, diese Fälle in der Gesetzesbegründung näher zu konkretisieren. Insbesondere die Fallgruppe der „technischen Unmöglichkeit“ bedarf näherer Erläuterungen, denn die erforderlichen Technologien sind auf dem Markt verfügbar.

Außerdem sollte der Gesetzgeber nicht an die bloße Zurverfügungstellung von digitalen Verwaltungsleistungen anknüpfen, sondern an den Grad oder den Umfang der tatsächlichen Nutzung durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen. Das würde Anreize setzen, die Realisierung auch entsprechend nutzerorientiert und nutzerfreundlich zu gestalten und sich als Verwaltung nicht nur darauf auszuruhen, dass digitale Verwaltungsleistungen zur Verfügung gestellt werden.

### 5. Elektronisches Bezahlen und Rechnungsstellung

Nach § 12 Abs. 1 des Entwurfs haben Behörden spätestens ab 1.1.2019 die Einzahlung von Verwaltungsgebühren über ein elektronisches Zahlungsverfahrensverfahren zu ermögli-

## Stellungnahme <Kurztitel>

Seite 5|8

chen. Dieses muss an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren teilnehmen. Nach § 12 Abs. 2 des Entwurfs sollen Rechnungen oder Quittungen elektronisch angezeigt werden.

Bitkom bewertet die Bestimmung in § 12 Abs. 1 des Entwurfs als äußerst positiv. Sie geht über das EGovG des Bundes hinaus, weil das Angebot zur Online-Überweisung durch bloße Angabe einer Kontonummer nicht grundsätzlich ausreichend sein soll, um eine elektronische Bezahlmöglichkeit zu gewährleisten.

Die Regelung zur elektronischen Anzeige von Rechnungen oder Quittungen ist als Sollbestimmung ausgestaltet. Grund dafür ist, dass Einzelfälle berücksichtigt werden sollen, in denen wegen des spezifischen Rechnungsadressaten nur Papierversand möglich ist. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass es sich um ein sog. intendiertes Ermessen handelt, d.h. den Behörden ist Ermessen zwar eingeräumt. Der Gesetzgeber gibt aber ausdrücklich zu erkennen, dass nach seinem Willen die Entscheidung im Regelfall in einem bestimmten Sinn ergehen soll, es also bei der elektronischen Anzeige bleiben soll, sofern kein atypischer Fall vorliegt. Wir erachten diese Ausgestaltung zum momentanen Zeitpunkt noch als angemessen, denn es müssen auch diejenigen Bürger berücksichtigt werden, die noch nicht ausreichend auf die elektronische Welt vorbereitet sind. Gleichzeitig muss es das erklärte Ziel der Politik sein, in Zukunft alle Bürgerinnen und Bürger über elektronische Verwaltungsleistungen zu erreichen.

### 6. Elektronischer Rechnungsempfang

Nach § 13 Abs. 1 des Entwurfs sind elektronische Rechnungen, die von öffentlichen Auftraggebern ausgestellt wurde, zu empfangen und zu verarbeiten.

In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: "Dabei werden durch die hier vorgesehene Definition der elektronischen Rechnung hybride Rechnungsformate jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Teil der Rechnung den Vorgaben der Legaldefinition entspricht. Rechtlich zulässig sind daher Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format und teilweise aus einer Bilddatei bestehen. Lediglich reine Bilddateien erfüllen die Begriffsdefinition nicht."

Wir begrüßen ausdrücklich diese "Formatazeptanz" der elektronischen Rechnung. Insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist die Einführung der elektronischen Rechnung eng an eine PDF Visualisierung der elektronischen Rechnung gebunden.

### 7. E-Akte

Nach § 15 Abs. 1 des Entwurfs ist es zulässig, Akten ausschließlich elektronisch zu führen. Spätestens ab dem 1.1.2023 sind die Landesbehörden verpflichtet, ihre Akten elektronisch in einem zentralen Verfahren zu führen, § 15 Abs. 3 des Entwurfs. Davon kann in Fällen von Unwirtschaftlichkeit abgesehen werden.

## Stellungnahme <Kurztitel>

Seite 6|8

Wir begrüßen sehr, dass Behörden des Landes zur Einführung der E-Akte verpflichtet werden. Mit der Einführung der elektronischen Akte werden Papierberge in Behörden der Vergangenheit angehören. Verwaltungsvorgänge laufen dann digital ab, was eine erhebliche Effizienzsteigerung und die uneingeschränkte Revisionssicherheit von Verwaltungsvorgängen bedeutet.

Die Umsetzung spätestens zum 1.1.2023 ist nach Ansicht des Bitkom aber zu lang bemessen. Vor dem Hintergrund der rasanten technologischen Entwicklungen und dem aktuellen Stand der E-Government-Umsetzung begegnet der angesetzte Zeitraum den bestehenden E-Government-Defiziten nur unzureichend.

Kritisch möchten wir auch anmerken, dass der vorliegende Entwurf nur geringe Innovationsimpulse für Kommunen setzt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der Verpflichtung zur Einführung der elektronischen Akte ausgenommen. Dies ist äußerst bedauerlich, weil eine digitale Infrastruktur auf allen Verwaltungsebenen essentiell ist, um die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland voranzubringen. Es wäre wünschenswert, wenn für die Umsetzung der E-Akte auf kommunaler Ebene Anreizmechanismen geschaffen würden. Gerade die E-Akte stellt den Kernbereich verwaltungsinterner digitaler Infrastruktur dar, um effiziente und medienbruchfreie Verwaltungsprozesse zu schaffen.

### 8. Elektronische Verwaltungsprozesse und Prozessoptimierung

Nach § 18 des Entwurfs sollen Verwaltungsabläufe der Behörden des Landes bis spätestens 1.1.2030 standardisiert und elektronisch abgebildet werden. Davor sind die Abläufe zu analysieren und zu optimieren.

Die elektronische Vorgangsbearbeitung ist essentiell für eine moderne Verwaltung mit mobilem Zugriff auf Akten, Bearbeitung elektronischer Bürgerpost innerhalb der Verwaltung, elektronische Auskunftsverlangen der Bürger, elektronischer Rückkanal von der Verwaltung zum Bürger etc.

Der sehr lange Umsetzungszeitraum dürfte dem Umstand geschuldet sein, dass im Vorfeld der elektronischen Abbildung eine Analyse und Optimierung der Prozesse durchgeführt werden soll. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, um Effizienz und Qualität der Dienste zu verbessern. Allerdings halten wir den Umsetzungszeitraum von 13 Jahren für deutlich zu lang bemessen. Auch hier regen wir vor dem Hintergrund der rasanten technologischen Entwicklungen und dem aktuellen Stand der E-Government-Umsetzung eine ambitioniertere Umsetzungsfrist an und erachten den angesetzten Zeitraum aufgrund der bestehenden E-Government-Defizite als ungenügend.

Darüber hinaus möchten wir auch hier kritisch anmerken, dass Gemeinden und Gemeindeverbände von der Verpflichtung zur elektronischen Abbildung von Verwaltungsprozessen und Prozessoptimierung ausgenommen sind. Wir sind davon überzeugt, dass eine erfolgreiche digitale Transformation der Verwaltung in Deutschland nicht ohne Einbin-

## Stellungnahme <Kurztitel>

Seite 7|8

derung der kommunalen Ebene erfolgen kann. Bitkom regt daher verbindliche Zielvorgaben auch für Gemeinden und Gemeindeverbände an.

### 9. Elektronischer Datenaustausch

Der elektronische Datenaustausch zwischen Behörden innerhalb des Landes erfolgt nach § 20 Abs. 1 des Entwurfs spätestens ab 1.1.2022 gesichert über das Landesdatennetz. Ab 1.1.2025 ausschließlich elektronisch.

In Fällen gesetzlich angeordneter Aktenvorlagepflichten oder im Fall eines Unterrichtsrechts haben sämtliche Behörden gemäß § 20 Abs. 2 des Entwurfs spätestens ab 1.1.2023 einen elektronischen Austausch von Akten zu gewährleisten.

Diese Regelung des § 20 Abs. 1 des Entwurfs ist aus unserer Sicht geeignet, die behördeninterne Kommunikation effizienter zu gestalten, weil Medienbrüche vermieden werden und sie eine spürbare Beschleunigung erfahren wird.

Die Koppelung der Umsetzungsfrist in § 20 Abs. 2 des Entwurfs an die des § 15 Abs. 3 des Entwurfs (E-Akte) ist sinnvoll. Wir möchten aber an dieser Stelle erneut darauf hinweisen, dass wir die Frist als zu lang bemessen erachten. Außerdem halten wir es für äußerst fragwürdig, ob mit dieser Regelung der beabsichtigte Anreiz für die Umstellung auf eine elektronische Aktenführung in Gemeinden und Gemeindeverbänden geschaffen wird.

### 10. Open Data

Stellen Behörden Daten auf elektronischem Weg zur Verfügung, so sind diese grundsätzlich in maschinenlesbaren Formaten und möglichst offen anzubieten, § 21 des Entwurfs.

Diese Regelung entspricht in weiten Teilen §§ 12, 12a EGovG Bund. Sie begründet keine Pflicht zur Veröffentlichung von Daten, sondern legt Anforderungen an das Bereitstellen von Daten fest. Laut Gesetzesbegründung beruht die Ausgestaltung des § 21 des Entwurfs darauf, dass materielle Veröffentlichungspflichten in verschiedenen Fachgesetzen geregelt sind. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf werden allerdings nicht alle Daten der öffentlichen Hand zugänglich gemacht. Nicht erfasst sind Daten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden, es sei denn, sie werden grundlegend überarbeitet oder bestehen bereits in maschinenlesbaren Formaten. Außerdem gilt die Regelung nicht, soweit Rechte Dritter oder geltendes Recht entgegenstehen. Zudem soll es keinen einklagbaren Rechtsanspruch auf offene Daten geben.

Wir begrüßen die Regelung zu Open Data auf Landesebene. Open Data macht Regierungshandeln überprüfbar, ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe und stärkt somit die Demokratie. Es bietet der Wirtschaft zusätzliche Möglichkeiten für Innovationen, wovon auch Staat und Gesellschaft profitieren. Bitkom plädiert dafür, dass Ausnahmen nur in wenigen sensiblen Fällen gelten sollen und sehr gut begründet sein müssen und transparent gemacht werden. Wir fordern darüber hinaus, dass der Freigabe von Daten keine langen Prüfzeiten vorausgehen dürfen und dass Echtzeitdaten auch in Echtzeit vorgelegt werden.

## Stellungnahme <Kurztitel>

Seite 8|8

### 11. Einheitliche Dienste und Infrastruktur

Fasst der IT-Planungsrat einen verbindlichen Beschluss über Interoperabilitäts- oder Sicherheitsstandards, sind diese Standards durch Land, Gemeinden und Gemeindeverbände einzuhalten, § 24 des Entwurfs. Land, Gemeinden und Gemeindeverbände arbeiten beim Ausbau von E-Government zusammen und sollen einheitliche Dienste und gemeinsame Infrastruktur nutzen, § 25 des Entwurfs. Die Steuerung und Koordinierung des E-Government und des IT-Einsatzes obliegt dem Beauftragten des Freistaates Thüringen für E-Government und Informationstechnik, § 26 des Entwurfs.

Wir begrüßen die Regelungen zur informationstechnischen Zusammenarbeit des Landes mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden. Diese Regelungen werden dem Erfordernis einer Standardisierung der IT gerecht, denn nur so können Prozesse medienbruchfrei, einheitlich und zentral abgewickelt werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.500 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder.

Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.